

Mitbestimmung bei Einrichtung und Betrieb einer Facebookseite (BAG, Beschluss vom 13. Dezember 2016 – 1 ABR 7/15)

Wenn per „Facebook“ die Möglichkeit gegeben ist, dass Facebook-Besucher Beiträge einstellen, die sich auf das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden beziehen können, ist der „Facebook“- Auftritt des Unternehmens ein mitbestimmungspflichtiger Vorgang. Es handelt sich eine technische Einrichtung i.S.d § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Diese Entscheidung ist auf das Mitbestimmungsrecht nach § 40 Buchst. j MVG übertragbar.

Sachverhalt

Die Arbeitgeberin ist das herrschende Unternehmen eines Konzerns, der Blutspendedienste betreibt. Die Arbeitgeberin unterhielt bei Facebook eine Seite zur einheitlichen Präsentation des Konzerns. Deren Gestaltung erfolgt mittels einer internetbasierten Software, die von Facebook zur Verfügung gestellt wird. Sie ermöglicht es registrierten Nutzern, „Besucher-Beiträge“ einzustellen (posten), die von allen Besuchern der Seite eingesehen werden können.

Am 15. April 2013 stellte ein Nutzer ein Posting auf der Facebookseite ein, in dem er sich über das Setzen der Injektionsnadel für eine Blutspende beschwerte. In einem weiteren Posting wurde einem Arzt vorgeworfen, er habe vor der Blutabnahme keine regelgerechte Untersuchung vorgenommen, woraufhin eine Blutspenderin beinahe kollabiert sei.

Der Konzernbetriebsrat hat geltend gemacht, das Anmelden und Betreiben der Facebookseite erfolge unter Verstoß gegen sein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

Das BAG hatte zu entscheiden, inwieweit ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG wegen Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb eines „Facebook“-Auftritts des Unternehmens einschlägig ist.

Beschluss

Das BAG hat entschieden, dass soweit die Arbeitgeberin auf dem von ihr betriebenen „Facebook“-Auftritt die Möglichkeit eröffnet, Besucher-Beiträge einzustellen, die sich auf das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden beziehen können, eine technische Einrichtung i.S.d. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, die zur Überwachung der Leistung und des Verhaltens der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer bestimmt ist, vorliegt. Es handelt sich deshalb um einen mitbestimmungspflichtigen Vorgang.

Die Relevanz für den kirchlichen Bereich

ergibt sich wegen des Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitervertretung aus § 40 Buchst. j MVG, nach dem die „Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen“, der Mitbestimmung unterliegt.